Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 4 (1857)

Heft: 54

Artikel: Appenzell

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-251324

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nur von sinf Gemeinden, in welchen solche Institute sich befinden, Berichte eingegangen; dann fügt der Erziehungsrath bei: "Es mögen solche indessen auch anderwärts bestehen; groß ist ihre Anzahl aber nicht, und wo nicht besondere Berhältnisse ihren Fortbestand wünschbar machen, scheint ihnen keine große Wichtigkeit und Bedeutung zugeschrieben zu werden."

St. Gallen. Staatsleistungen an's Schulwesen. Nach ben Borlagen, welche die evangelische Erziehungsbehörde über die Bestimmung der vom Staate an das evangelische Erziehungswesen für 1858 ordentlicher Weise herauszugebenden 10,000 Fr. gemacht hat, sollen 1200 Fr. für Unterstützung der Lehrantskandidaten, 6000 Fr. für Lehrergehaltserhöhung an Schulsonde und Schulkassen, 600 Fr. für Lehrerkonserenzen, 500 Fr. für die Lehrers, Wittwens, Waisens und Altersklassen, 300 Fr. an Lehrerbibliotheken, 600 Fr. für Realschulen, und 800 Fr. sür Schulhausbauten verwendet werden.

Thurgau. Bezug der Schulgelder. Der Erziehungsrath faßte bezüglich eines geregeltern Schulgelder-Bezuges folgende Schlußnahme: 1) Seien die sämmtlichen Schulworsteherschaften unter Hinweisung auf die ihnen obliegende Amtspflicht aufgesordert: a) überall, wo die Bürgerssinder kein oder ein ermäßigtes Schulgeld bezahlen, auch die Schulgelder der schweizerischen Ansaßen nach Maßgabe der von dem Staate geleisteten (ordentlichen und außerordentlichen) Beiträge heradzusetzen (§ 109 in sine), und b) in Festssetzung der Ansaßentagen (§ 114) die Staatsbeiträge zu Gunsten der Ansaßen in Berechnung zu nehmen. 2) Sei die Revisionskommission des Erziehungsrathes angewiesen, bei der Prüfung der Schulrechnungen die Besobachtung dieser Weisung insbesondere zu kontrolliren. 3) Mittheilungen an die Schulvorsteherschaften im Amts- und Schulblatte.

Appenzell. Besoldungsfrage. An der appenz. gem. Gesellschaft wurde mit Recht hervorgehoben, wie sehr die Leute im Irrthum sind, wenn sie von Erhöhung der Lehrerbesoldungen reden, da eigentlich jetzt eine Besoldung von Fr. 700 keinen Rappen höher steht als vor 15—20 Jahren eine Besoldung von nur Fr. 500; das kann nun jeder Vernünftigs und Billigdenkende selbst ausrechnen, wenn er bedenkt, wie alle Lebensmittelpreise zc. seither gestiegen sind. Noch seien alle sixen Besoldungen, trotz scheindar größerer Zahlen, ebenso elend als sie es jemals gewesen sind; während jeder Bauer Milch und Butter, und so jeder Gewerbtreibende sich je nach Verhältniß der Zeit selbst seinen Gehalt erhöht, da soll nur der Lehrer (und andere Ansgestellte) es sür eine besondere Gnade halten, wenn nicht er allein noch statt bloß immer mehr zu bezahlen, auch verhältnismäßig etwas Weniges mehr einnehmen dars!